

## § 5

Die Betriebskollektivverträge müssen innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang registriert werden.

## § 6

In dem Betriebskollektivvertrags-Register müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) laufende Nummer des Vertrages,
- b) Datum des Eingangs,
- c) Bezeichnung des Betriebes und der Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. Staatssekretariates,
- d) Anschrift des Betriebes,
- e) Datum der Registrierung des Vertrages,
- f) Name der Bevollmächtigten, die den Vertrag registrieren,
- g) Datum der Zurückerstattung des Vertrages an den Betrieb.

## § 7

Das Betriebskollektivvertrags - Register ist in zwei Exemplaren vorhanden. Das eine wird im Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft, das andere im zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat oder der Generaldirektion geführt bzw. Gebietsvorstand und Abteilung örtliche Industrie und Handwerk beim Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

Die laufende Nummer eines jeden Betriebskollektivvertrages muß in beiden Registern einheitlich sein.

## § 8

Nach der Registrierung werden drei Exemplare des Betriebskollektivvertrages innerhalb einer Woche dem Betrieb zurückerstattet (für den Leiter des Betriebes, für die Betriebsgewerkschaftsleitung und für die notwendige Drucklegung), je ein Exemplar wird der Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. Staatssekretariates oder der Generaldirektion, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft, dem Gebietsvorstand der Industriegewerkschaft und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises eingereicht.

Nach der Registrierung der Betriebskollektivverträge für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Industrie erhält drei Exemplare der Betrieb, je ein Exemplar der Gebietsvorstand, die

Abteilung Industrie und Handwerk und die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises. In diesem Fall werden nur sechs Exemplare benötigt.

## § 9

(1) Die Betriebskollektivverträge, in denen Bedingungen enthalten sind, die der Arbeitsgesetzgebung oder den bestätigten Planziffern widersprechen, werden erst nach Eintragung der erforderlichen Verbesserungen durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft und das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat oder Generaldirektion nach vorhergehender Mitteilung an den Leiter des Betriebes und die Betriebsgewerkschaftsleitung registriert.

(2) Die Liste der eingebrachten Verbesserungen wird im Protokoll vermerkt. Im Protokoll wird auf die Ursachen hingewiesen, deren zufolge die Verbesserungen vorgenommen wurden. Auszüge aus dem Protokoll werden jedem Exemplar des Betriebskollektivvertrages beigelegt.

## § 10

Alle Änderungen und Zusätze, die dem Betriebskollektivvertrag während seiner Gültigkeit beigelegt werden, müssen über die Belegschaftsversammlung oder Delegiertenkonferenz der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Danach sind sie als Nachtrag dem Betriebskollektivvertrag hinzuzufügen, von dem Leiter des Betriebes und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen und nach der vorliegenden Ordnung zu registrieren.

## § 11

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit  
Grotewohl Chwalek  
Minister

## Berichtigung!

In der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung (GBl. S. 269) muß der § 4 wie folgt heißen:

## § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.